VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER DAS ONLINE-INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGS-SYSTEM (CRS FERATEL/DESKLINE)

Zwischen

TOURISMUS ZENTRALE SAARLAND GMBH TRIERER STR. 10 66111 SAARBRÜCKEN

(nachfolgend "TZS")

Und dem nachfolgend bezeichneten Leistungsträger (nachfolgend "LT")

| Name des Leistungsträgers (genaue Bezeichnung/Firmierung) | |
|-----------------------------------------------------------|---|
| Name der Wohnung: | |
| Ansprechpartner: | |
| Straße / Haus-Nr.: | |
| PLZ und Ort: | |
| Telefon: | |
| Telefax: | |
| Mobil: | |
| E-Mail: | - |
| Homepage: | _ |

- Die TZS betreibt ein Online-Informations- und Buchungssystem für Leistungsträger und Tourismusorganisationen, mit dem mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte, touristische Zusatzleistungen und Pauschalangebote) von Hoteliers, Vermietern, Veranstaltern, Touristischen Organisationen und anderen Anbietern direkt über die Webseite oder über Webseiten von Dritten buchbar gemacht werden. Der LT hat auch die optionale Möglichkeit, über das System eine Onlinebuchbarkeit auf seiner eigenen Webseite einzubinden.
- Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage der nachfolgenden "Geschäftsbedingungen der TZS
 Tourismuszentrale Saarland GmbH für Dienstleistungen im Rahmen der Vermittlung touristischer
 Leistungen über Onlinebuchungssysteme" (nachfolgend als "Leistungsträger-AGB" bezeichnet) welche
 von beiden Seiten als Vertragsinhalt anerkannt werden, den Vertrag über die Teilnahme des LT am System.

- 3. Der Leistungsumfang der TZS und die sich daraus ergebenden Vergütungspflichten richtet sich hierbei nach den vom LT in Anspruch genommenen Leistungen (optionale Leistungspakete, z.B. im Channel-Management). Die Vergütungssätze und Entgelt können nach Maßgabe der Leistungsträger-AGB den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- 4. Die vereinbarte Vergütung (buchungsbezogene Provisionen und ggfls. weitere vereinbarte Entgelte) ergeben sich aus der Anlage "Dokumentation zu Provisionen, angebundenen Vertriebspartnern und Konditionen" und werden monatlich jeweils für alle vermittelten Leistungsangebote (Übernachtungen, Zusatzleistungen etc.) des vorausgegangenen Monats in Rechnung gestellt.

| Saarbrücken, den 18.01.2024 | , den | | |
|-----------------------------------|-----------------|-------|--|
| , | Ort, | Datum | |
| BIRGIT GRAUNGEL | | | |
| TOURISMUS ZENTRALE SAARI AND GMRH | Leistungsträger | | |

Geschäftsbedingungen der TZS Tourismuszentrale Saarland GmbH für Dienstleistungen im Rahmen der Vermittlung touristischer Leistungen über Onlinebuchungssysteme

1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der TZS

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der TZS zur Onlinebuchbarkeit des LT und die Vermittlung des LT über das von der TZS betriebene Online-Informations- und Buchungssystem für Leistungsträger und Tourismusorganisationen, nachfolgend "IRS" abgekürzt.
- 1.2. Die TZS ist nur dann Vermittler der Buchung, wenn die TZS im eigenen Namen gegenüber dem Kunden als Vermittler auftritt.
- **1.3.** In allen übrigen Fällen beschränkt sich der Umfang der Leistungen der **TZS** auf die Herstellung der technischen Voraussetzungen für die Onlinebuchbarkeit der Leistungen des **LT** über das IRS. Diese Fälle sind insbesondere gegeben, wenn die **TZS** von einer Tourismusorganisation (nachfolgend "TO" abgekürzt) beauftragt ist, eine lokales, regionales oder überregionales Buchungsportal zu betreiben oder die technische Buchbarkeit über ein anderes Buchungsportal herstellt, dessen Betreiber als Vermittler gegenüber dem Kunden auftritt.
- 1.4. Dem LT ist bekannt, dass die TZS im Rahmen des Vertrages ausschließlich als Dienstleister und im Falle der Ziff. 1.2 als Vermittler tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom LT angebotenen Leistungen zwischen dem LT und dem jeweiligen Kunden zustande kommen. Nur in ausdrücklich geregelten Fällen kommt der Vertrag zwischen Kunde und einem Reiseveranstalter oder einem gewerblichen Anbieter in dessen eigenen Namen zustande und den LT treffen im Innenverhältnis zum Vertragspartner die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Kunden.
- 1.5. Die TZS ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Mitteilung einer Änderung erfolgt in Textform. Der Vertrag wird dann nach Ablauf der Frist auf Grundlage der aktualisierten Geschäftsbedingungen fortgesetzt. Ziffer 2 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

2. Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Damit endet jegliches Recht der Nutzung aller vereinbarten Leistungen. Der LT verpflichtet sich jedoch, Buchungen, die innerhalb der Vertragslaufzeit getätigt wurden und deren Anreisedatum nach Vertragsende liegen, entsprechend diesem Vertrag und den bereits bestätigten Leistungen abzuwickeln.
- 2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.
- 2.4. Die TZS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der LT in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen der TZS, der beteiligten TO, der sie tragenden Kommunen oder Landkreise und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) Konzessionsverlust
- b) Wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
- c) Handlungen oder Unterlassung des LT, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der TZS, der TO und/oder deren Rechtsträger/Gesellschafter (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.
- d) Erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. wiederholte, begründete Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden, unrichtige Angaben im Stammdatenerfassungsbogen zu Leistungs- und Informationsdaten, wiederholter Verstoß gegen Ziff. 3.7.
- e) Verbreitung rechts- oder sittenwidriger Inhalte, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Beleidigungen, Verleumdungen) sowie Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Bildrechte und Domainrechte.
- 2.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.

3. Pflege der Daten und der online buchbaren Leistungen; Preisangaben

3.1. Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden der TZS seitens des LT zur Verfügung gestellt. Hierfür füllt der LT einen diesem Vertrag beigefügten Stammdatenerfassungsbogen aus, den er an die TZS übermittelt. Die übermittelten Daten werden sodann im System gespeichert. Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bei diesen Stammdaten handelt es sich in Übereinstimmung mit der Touristischen Informations-Norm um folgende Daten:

- (a) Leistungsdaten
 - Leistungsdaten sind alle für eine detaillierte Beschreibung einer Leistung notwendigen Daten z. B. Leistungsinhalte, Adresse und Ausstattung des Leistungsträgerbetriebes.
- (b) Verfügbarkeitsdaten
 - Hierbei handelt es sich um Daten über Art, Umfang und Verfügbarkeit der angebotenen Leistung
- (c) Preisdaten
 - Preisdaten sind die Daten, welche die konkreten Preise für die zu vermittelnde Leistung abhängig vom Leistungsumfang und vom Leistungszeitpunkt festlegen.
- (d) Informationsdaten
 - Informationsdaten sind alle Daten, welche ergänzend zu den Leistungsdaten die zur Vermittlung zur Verfügung stehenden Leistungen und deren Umfeld ergänzend beschreiben.
- 3.2. Die vom LT gemeldeten Daten werden von der TZS im System erfasst und sind vom LT im System zu überprüfen und alle Korrekturen sind umgehend der TZS mitzuteilen.
- **3.3.** Die Angaben im Erfassungsbogen sind zugesicherte Eigenschaften und begründen eine eigene unabhängige Vertragsverpflichtung des LT gegenüber der TZS.
- 3.4. Sämtliche textliche Beschreibungen, sowie eingestellte Objekt- und Zimmerbilder von online buchbaren Unterkünften, müssen vom LT detailliert im Buchungssystem hinterlegt werden, soweit nicht einer entsprechende Pflege der Daten durch die TZS oder ein beauftragtes Unternehmen als gesonderte optionale Leistung vereinbart ist. Alle Objektinformationen buchbarer Wohneinheiten müssen exakt und explizit den Gegebenheiten vor Ort und der Realität der Unterkunft entsprechen. Die Angaben von Sternen ist nur für qualifizierte Unterkünfte durch den DTV (TIN Sterne) und der DeHoGa zulässig. Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung sämtlicher Objektinformationen im Online Buchungssystem und der Realität vor Ort behält sich TZS das Recht vor, den Leistungsträger vom Systembetrieb auszuschließen. Verlinkungen bzw. Hinweise zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefonnummern, URLs etc.) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenbankfeldern im System zulässig, anderenfalls behält sich der Datenhalter das Entfernen der Eintragungen vor.
- **3.5.** Die Stammdatenpflege erfolgt entweder online durch den LT selbst oder durch die TZS. Die Pflege- und Zugriffsrechte werden von der TZS festgelegt. Der LT garantiert die Richtigkeit der veröffentlichten Daten und die Rechte daran zu besitzen.
- 3.6. Art, Umfang und Inhalt der zu erfassenden und pflegenden Stammdaten werden dem LT in Abhängigkeit der technischen und inhaltlichen Buchbarkeitsvoraussetzungen auf den gewünschten Vertriebswegen durch die TZS mitgeteilt und können von dieser auch während der Laufzeit des

Vertrages im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus sachlichen Gründen geändert, eingeschränkt oder erweitert werden.

- **3.7.** Sollten sich die Stammdaten nachträglich ändern, sind diese Änderungen vom Leistungsträger unverzüglich durch entsprechend der Funktionalität des Systems und nach den dortigen Anweisungen zu aktualisieren bzw. der TZS mitzuteilen. Änderungen von Preisen und/ oder Leistungen für die laufende Saison darf der LT vornehmen, bereits getätigte Buchungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- **3.8.** Der LT pflegt die online buchbaren und vermittelbaren Leistungen (sämtliche zur Onlinevermittlung angebotenen touristischen Leistungen, einschließlich, sofern angeboten, Pauschalangebote etc.; bei Gastgebern z.B. Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser) stets im angebotenen und nur im zum verbindlichen Vertragsschluss verfügbaren Umfang (nachfolgend als "Kontingent" bezeichnet) in dem vereinbarten IRS.
- 3.9. TZS bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu überprüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen.
- **3.10.** Das Kontingent beinhaltet alle Angebote des LT, die er der TZS zur Vermittlung über das IRS zur Verfügung stellt. Auf das Kontingent kann der LT jederzeit online zugreifen soweit auf das betreffende Angebot noch keine Buchung über das Reservierungssystem erfolgt ist. Eine Eigenbelegung muss der TZS umgehend mitgeteilt bzw. selbst vorgenommen werden. Eine Erweiterung des Grundkontingents durch den Leistungsträger ist jederzeit möglich.
- **3.11.** Der jeweilige Vermittler (Drittanbieter) kann jedoch als Teilnahmevoraussetzung durch einseitige Erklärung, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren Leistungsträger richtet, verlangen, dass der LT ein bestimmtes Mindestkontingent seiner Angebote online buchbar macht. In diesem Falle hat dieses Mindestkontingent nach Art, Preis, Leistungsumfang etc. einem Durchschnitt seiner gesamten Angebote zu entsprechen.
- **3.12.** Dem LT ist bekannt, dass gegebenenfalls vom Vermittler oder von TZS gegebene zulässige Vorgaben zu Preisgleichheit oder Preisdarstellung eine Teilnahmevoraussetzung zur Vermittlung im jeweiligen Vertriebsweg sein können.
- 3.13. Der LT verpflichtet sich, alle rechtlichen Vorgaben zur Preisangabe bei seinen Angeboten zu erfüllen.
- **3.14.** Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- **3.15.** Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- 3.16. Die Preise können vom LT online über das System jederzeit verändert und an die Auslastungssituation angepasst werden.

4. Buchungsabwicklung

- **4.1.** Der Vermittler tritt gegenüber dem Kunden als rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT auf. Die TZS kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. TZS ist gegenüber dem LT zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- **4.2.** Dem LT ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Kunden über das IRS oder angeschlossene Buchungsportale Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung im IRS zu einer bestimmten Person) auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die **TZS** und der Vermittler in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des LT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haften.
- **4.3.** Dem **LT** ist bekannt, dass der verbindliche Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Kunden mit der Buchungsbestätigung an den Kunden ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.
- **4.4.** Die **TZS** unterrichtet den **LT** unverzüglich über getätigte Buchungen über die Bedienoberfläche des **LT** im IRS (Backoffice-Bereich) oder per E-Mail oder Fax. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls vorab telefonisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

Anbindung des IRS an andere Internetplattformen und Buchungssysteme ("Channel Management")

5.1. Mit Abschluss der Vereinbarung besteht für den LT die optionale und separat zu beauftragende Möglichkeit zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in den von der **TZS** angebundenen anderen Internetplattformen bzw. Buchungssystemen zu den jeweils gültigen und bekanntgegebenen Konditionen.

Soweit der LT das Channel Management wünscht, ist hierfür eine gesonderter Vertrag des LT mit der Firma OBS OnlineBuchungService GmbH , Im Gewerbepark D 80, 93059 Regensburg (nachfolgend "OBS")erforderlich.

- **5.2.** Die **TZS** bindet das IRS durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme an. Mit Abschluss eines optionalen Vertrags zwischen dem LT und OBS wird die TZS vom LT ermächtigt, die buchbaren Daten des LTs an die OBS zur Erfüllung des Channel Managements zu übertragen.
- **5.3.** Die Freischaltung des **LT** an solche nach Vertragsschluss zusätzlich angebundenen anderen Internetplattformen bzw. andere Buchungssysteme und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Ermöglichung der Buchbarkeit erfolgt nach OBS an die **TZS**. Der LT ermächtigt die TZS ausdrücklich, die die Weisungen der OBS im Hinblick auf das Channel Management auszuführen.
- **5.4.** Der LT kann der Freischaltung zu einem bestimmten oder allen Buchungssystemen im Channel Management jederzeit mit einer Frist von 14 Werktagen durch Mitteilung in Textform an die TZS widersprechen bzw. die Freigabe widerrufen.
- **5.5.** Die Leistung der **TZS** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- **5.6.** Die **TZS** übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den **LT** und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- **5.7.** Dem **LT** ist bekannt, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sind als bei einer Buchung über das von der **TZS** selbst betriebene System; die Abrechnung erfolgt ausschließlich im Verhältnis zur OBS.
- **5.8.** Die **TZS** haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

6. Entgelte; Provision, Inkasso

- **6.1.** Es wird ein einmalige Einstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt derzeit 80,- Euro zzgl. MwSt.
- **6.2.** Die TZS erhält vom Leistungsträgerbetrieb für jede vermittelte Buchung, die über das Reservierungssystem erfolgt, eine Provision in Höhe von 10 Prozent zzgl. MwSt.
- 6.3. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder die Leistung nicht in Anspruch nimmt, erhebt die TZS keine Provision gemäß Ziffer 6.2.
- **6.4.** Für vermittelte Verträge ("Buchungem"), die über angeschlossene Plattformen oder Vertriebspartner im Channel Management erfolgt, ist eine zusätzliche Provision bzw. ein Entgelt gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit OBS direkt an die OBS zu entrichten.

6.5. Die Entgelte und Provisionen werden zahlungsfällig nach Beendigung des Leistungszeitraums der Leistungen an den Kunden. Ist kein konkreter Leistungszeitraum bestimmt (Gutscheine o.ä.), ist das Buchungs- bzw. Kaufdatum maßgeblich. Der LT erhält i.d.R. monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich, eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen und Entgelte, die der LT mittels Überweisung an die **TZS** zu bezahlen hat. **6.6.** Auf die Entgelte und die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.

7. Verpflichtung zur Leistung

- 7.1. Die über das IRS gebuchten touristischen Leistungen sind bis zum vereinbarten Zeitpunkt (bei Unterkünften ohne gesonderte Vereinbarung bis 18 Uhr) für den Kunden frei- bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache mit der TZS für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Reisenden getroffen wurde. Die TZS wird den Gast bei der Buchung, in der Buchungsbestätigung und/oder durch eine entsprechende Regelung in den bei der Buchung vereinbarten Geschäftsbedingungen auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinweisen. Sollte ein Kunde, mit dem durch die Vermittlung über das IRS ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, nicht anreisen, ohne dies mitzuteilen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen, gelten die Regelungen unter Ziff. 8.
- 7.2. Die Buchungen über das IRS haben Vorrang, d.h. bei versehentlicher Doppelbuchung durch den LT ist die Buchung über das IRS vorrangig zu behandeln. Kann der LT aus anderen Gründen seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, hat er sich um eine gleichwertige Ersatzleistung für den Kunden zu bemühen und eventuelle Mehrkosten zu übernehmen. Die TZS behält sich vor, den Provisionsanspruch in diesem Fall geltend zu machen.
- 7.3. Im Falle von Doppelbuchungen über das IRS ist der LT verpflichtet, auf eine einvernehmliche Vertragsaufhebung mit dem Kunden bei einer der beiden Buchungen hinzuwirken. Kann eine solche einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, hat der LT grundsätzlich der zuerst erfolgten Buchung den Vorrang zu geben und diese durchzuführen. Er hat den Kunden der zweiten Buchung entsprechende gleichwertige Ersatzangebote zu unterbreiten und hierfür anfallende Mehrkosten zu tragen. Er hat die TZS und die TO von etwaigen Forderungen des Kunden, mit dem die Buchung nicht durchgeführt wird und die dieser gegen die TZS oder die TO richtet, freizustellen. Durch diese Verpflichtungen des LT bleibt das Recht der TZS, bzw. der TO zur befristeten oder unbefristeten außerordentlichen Kündigung des Vertrages aufgrund solcher vom LT zu vertretender Doppelbuchungen unberührt.

8. Stornoregelungen, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Kunden, Umbuchung, Widerruf

- **8.1.** Der Vermittler bzw. das Buchungsportal können zulässige Festlegungen für Stornierungsregelungen zur Teilnahmevoraussetzung für die Vermittlung über das Buchungsportal vorgeben.
- **8.2.** Bei der Festlegung von pauschalierten Stornokosten sind die gesetzlichen Bestimmungen stets einzuhalten. Der **LT** stellt **TZS** und die Buchungsportale jeweils unabhängig von sämtlichen Kosten (insb. Abmahnkosten, Schadensersatz etc.) nach näherer Maßgabe der Ziff. 13.2 frei.
- **8.3.** Rücktrittserklärungen des Kunden, welche durch den Kunden ausschließlich an die **TZS** oder die **TO** gerichtet werden, werden von der **TZS** an den **LT** unverzüglich weitergeleitet.
- **8.4.** Rücktrittserklärungen ausschließlich an den LT sind von diesem unverzüglich innerhalb von 3 Tagen nach Zugang an TZS zu melden, NoShows sind innerhalb von 24h zu melden.
- 8.5. Bei der Stornierung von Beherbergungsverträgen gilt:
- a) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des LT auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- b) Soweit keine festen Stornierungsregelungen gem. Ziff. 8.1 vorgegeben sind, verpflichtet sich der Gastgeber, bei Stornierung der über das IRS gebuchten Unterkünfte, dass dem Gast in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung im Falle seines Rücktritts maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

Bei Ferienwohnungen und

Übernachtungen ohne Frühstück90%bei Übernachtung/Frühstück80%bei Halbpension70%bei Vollpension60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

Sofern der Beherbergungsvertrag weitergehende Verpflegungsleistungen (z.B. Halbpension o.ä.) enthält, sind die Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung bei der Bemessung von pauschalierten Rücktrittskosten durch den LT zu beachten.

Dem LT steht es selbstverständlich frei, grundsätzlich oder im Einzelfall geringere oder überhaupt keine Stornokosten abzurechnen. Sollte der LT eine von der vorstehenden Regelung grundsätzlich abweichende günstigere Stornostaffel anbieten, ist diese abweichende Stornostaffel als Anlage dem unterzeichneten Vertrag beizufügen und die TZS über diesen Sachverhalt zu informieren.

- **8.6.** Die **TZS** und der **LT** sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschrift des § 312 Abs. 2 Nr. 9 BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages <u>nicht</u> anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.
- **8.7.** Umbuchungen des Gastes sind zulässig. Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, im Falle einer Umbuchung durch den Gast, von diesem keine Umbuchungsentgelte zu erheben. Erfasst hiervon sind Änderungen von Gästenamen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für den vereinbarten Reisezeitraum. Die **TZS** schuldet dem **LT** ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt. Für Änderungen des Reisetermins kann der Beherbergungsbetrieb bis 30 Tage vor Anreisetermin 50,- Euro Umbuchungsgebühr erheben, danach gilt die in Ziff. 8.5.b) genannte Staffelung.

9. Zahlungsabwicklung mit dem Kunden

- **9.1.** Der LT kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Kunden Anzahlungen und Vorauszahlungen vereinbaren. Die TZS, bzw. die TO oder den Vertriebspartner treffen keine Pflicht, mit dem Kunden solche Vereinbarungen zu treffen.
- 9.2. Das Ausfallrisiko von Forderungen trägt grundsätzlich der LT. Die TZS haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem LT, soweit die TZS nicht nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des LT verursacht hat.
- **9.3.** Im Falle des Inkassos durch **TZS** beschränkt sich die Verpflichtung von **TZS** zur Beitreibung einer Forderung auf 2 außergerichtlichen Mahnungen. Nach frustlosem Verstreichen der angemessenen Frist aus der 2. Mahnung obliegt es dem **LT**, die Forderung weiterzuverfolgen.

10. Haftung, Unterrichtungspflicht des LT, Versicherung des LT

10.1. Die TZS, bzw. die TO haften dem LT gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten touristischen Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über eine evtl. Haftung der Tourismusstelle bleiben durch diese Bestimmungen unberührt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TZS, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und

Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- **10.2.** Die **TZS** haftet bei Ausfällen oder Störungen des **IRS** im Betreibermodell nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist für einen Schaden ausschließlich der Betreiber des **IRS** verantwortlich, ist eine Haftung der **TZS** grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.3. Der LT stellt die TZS von jedweden Ansprüchen frei, die der Kunde an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, Minderungsansprüche, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Kunden, Ansprüche wegen Nichterfüllung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Ansprüch des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der TZS, bzw. der TO beruht.
- **10.4.** Der LT haftet unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast für Leistungsmängel gegenüber der TZS. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- 10.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des LT gegenüber dem Gast unberührt.
- 10.6. Die TZS wird den LT unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Kunden direkt gegenüber TZS erhoben werden. Die TZS gilt als vom LT bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Gastes bezüglich der Erbringung einer Reise entgegenzunehmen. Die TZS wird den LT unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen.
- 10.7. Der LT ist verpflichtet, die TZS von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder -verwaltungs-Maßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- 10.8. Die TZS bzw. der jeweilige Vermittler kann die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen von dem Nachweis einer angemessenen Versicherung für Körper-, Personen- und Sachschäden von Kunden abhängig machen, auch wenn diese nicht oder nicht im geforderten Umfang gesetzlich verpflichtend sind, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren Leistungsträger richtet. Die TZS empfiehlt dem LT den Abschluss einer entsprechenden angemessenen und ausreichenden Versicherung vor Einstellen entsprechend buchbarer Onlineangebote, da der LT im Rahmen der Leistungserbringung regelmäßig unbeschränkt haftet.

11. Besondere Verpflichtungen des LT bei Angeboten von Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB

Sofern der LT im Rahmen dieser Vereinbarungen gegenüber dem Kunden Leistungen erbringt, die Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB darstellen, gilt:

- 11.1. Der LT ist verpflichtet, die Informationspflichten für Reiseveranstalter gemäß § 651d BGB i.V.m. Art. 250 EGBGB gegenüber dem Kunden zu beachten und umzusetzen.
- 11.2. Soweit der LT Zahlungen des Kunden auf den Pauschalreisepreis vor dem Ende der Pauschalreise fordert oder annimmt, ist er verpflichtet, die gesetzliche Kundengeldabsicherung gemäß § 651 r ff. BGB durchzuführen.
- 11.3. Der LT ist verpflichtet, nur Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisebedingungen) zu verwenden, die dem Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
- 11.4. Die TZS schuldet dem Leistungsträger keinerlei rechtliche Beratung hinsichtlich der Frage, inwieweit seine Angebote im Rechtsinne als Pauschalangebote anzusehen sind, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge der §§ 651a-y BGB und Art. 250 EGBGB sowie die weiteren Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter gelten. Es obliegt demnach ausschließlich dem LT selbst, sich diesbezüglich, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung, über rechtliche Bewertung und Einstufung seiner Angebote und der daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erkundigen.

12. Eigentümerwechsel

- 12.1. Ein Eigentümer- oder Pächterwechsel beim LT berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 12.2. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der LT diese Änderung der TZS unverzüglich mitzuteilen.
- **12.3.** Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt.
- **12.4.** Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der **TZS** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossen wurden. Er hat die **TZS** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen auf erstes Anfordern freizustellen.

13. Geschäftsbedingungen der TZS oder TO

- **13.1.** Sofern dem LT die Möglichkeit geboten wird, in dem jeweiligen Vertriebskanal eigene Geschäftsbedingungen in den Online-Buchungsablauf einzustellen, ist der LT ausschließlich und ohne, dass eine entsprechende Prüfungspflicht der TZS bzw. der TO besteht, dafür verantwortlich, dass diese Geschäftsbedingungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweilige Vermarktungsformen (Unterkünfte, Pauschalangebote) entsprechen.
- Stellt der LT eigene AGB zur Verfügung, werden diese bei Buchung dem Kunden vom System zur Kenntnisnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt.
- 13.2. Werden die TZS oder die TO von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Verbraucherschutzorganisationen oder Mitbewerber wegen unzulässiger Geschäftsbedingungen des LT in Anspruch genommen, so hat der LT die TZS, bzw. die TO von allen Folgen solcher Abmahnungen, einschließlich der Erstattung der Kosten für den Aufwendungsersatzanspruch der abmahnenden Stelle, etwa fällig werdenden Vertragsstrafen und etwaigen Anwaltskosten freizustellen. Die unzulässigen Klauseln sind unverzüglich zu entfernen oder zu überarbeiten.
- 13.3. Sofern der LT keine eigenen AGB zur Verfügung stellt, sind die AGBs der TZS zu akzeptieren, sofern die TZS solche Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt und soweit diese die begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten und den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.
- **13.4.** Die Verwendung der von **TZS** im **IRS** bereit gestellten Geschäftsbedingungen außerhalb des Online-Buchungssystems (schriftliche, mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgende Buchungen) ist dem **LT** nicht gestattet. Für diesen Zweck hat der **LT** gegebenenfalls die AGB gesondert zu lizensieren.

14. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- **14.1.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
- **14.2.** Die **TZS** ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des **LT** bedarf.
- 14.3. Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind.

14.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

15. Datenschutz und Datennutzung; Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (AVV); Urheberrechte

- 15.1. Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der TZS, welche auf der Webseite der TZS unter dem Stichwort "Datenschutz" abrufbar sind. Alle auf Personen bezogene Daten, die die TZS und dem LT zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Buchung stehen und notwendig sind, um die Abwicklung und Zahlung der Buchung störungsfrei zu gewährleisten. Die Erfassung und Verarbeitung der vom Gast übermittelten Daten findet unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statt. Der LT kann auf Nachfrage bei der TZS unentgeltlich über die von ihm gespeicherten Daten Auskunft erhalten und bei Bedarf sein Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Beschwerde, Übertragbarkeit, sowie auf Widerspruch und Auskunft über die Dauer der Speicherung der Daten geltend machen. Sollte eine Löschung beantragt werden, muss beachtet werden, dass dem möglicherweise gesetzliche Regelungen oder abrechnungstechnische/buchhalterische Zwecke entgegenstehen können. Eine Beschwerde kann bei der zuständigen Datenschutzbehörde des Landes Saarland erhoben werden. Bitte beachten sehen Sie hierzu auch unsere ausführlichen Datenschutzhinweise unter https://www.urlaub.saarland/Datenschutzerklaerung.
- **15.2.** Der LT stimmt mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen von TZS den Geschäftsbedingungen zur Auftragsvereinbarung durch TZS ("AVV-AGB") ausdrücklich zu und bestätigt, dass die Auftragsverarbeitung durch TZS für den LT ausschließlich nach Maßgabe dieser AVV-AGB erfolgen.
- **15.3.** Der **LT** sichert der **TZS** zu, dass er im Besitz der Bildrechte für die eingestellten und zugelieferten Bilder ist und diese lizenz- und gebührenfrei im Reservierungssystem veröffentlicht werden dürfen. Der **LT** verpflichtet sich im Hinblick auf Urheber- und Bildrechte, selbständig zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er versichert, dass diese Inhalte auch frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter sind, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten. Der **LT** hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die **TZS** von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- **15.4.** Insbesondere verpflichtet sich der LT, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- 15.5. Soweit die TZS mit Orten und/oder Tourismusstellen ihres Zuständigkeitsbereiches Vereinbarungen abgeschlossen hat, die eine Übernahme von dort erfassten Daten des Leistungsträgers beinhalten, stimmt der LT mit Abschluss dieses Vertrages einer solchen Datenübernahme und einem entsprechenden Datenaustausch mit dem Ort/der Tourismusstelle zu den vertragsgegenständlichen Zwecken und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag zu. Die TZS und die Tourismusstelle schließen die diesbezüglich datenschutzrechtlich erforderlichen Verträge.
- **15.6.** Der LT stimmt einer Nutzung seiner Stammdaten und sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Daten zu Marketing-, Statistik-, Marktforschungs- und Vertriebszwecken durch die **TZS** zu. Ausgenommen sind Kundendaten und Steuerdaten. Diese Zustimmung umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der entsprechenden Daten durch hierzu von der **TZS** beauftragte Unternehmen und sonstigen Stellen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- **16.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist, soweit der LT Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der LT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ausschließlich der Sitz der TZS.

© Urheberrechtlich geschützt; TourLAW - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte; 2023